



Informationen über die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeiten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen geregelt?

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (im Folgenden PÜZ-Stellen) erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen

- Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung,
 - Landesverordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (HABauVO) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung und der
 - Landesverordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTBauVO) vom 11. Juli 2001 (GVBl. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung
- geregelt.

2. Was ist Aufgabe der PÜZ-Stellen?

PÜZ-Stellen führen als unparteiliche Stellen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz im Übereinstimmungsverfahren die Prüfung eines Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung durch, nehmen die Fremdüberwachung vor und erteilen Übereinstimmungszertifikate. Ferner erteilen sie gegenüber Herstellern und Anwendern den Nachweis, dass diese über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen zur Herstellung bestimmter Bauprodukte und Anwendung bestimmter Bauarten verfügen und/oder überwachen bestimmte Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten. Eine weitere Auf-



gabe besteht in der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse als Verwendbarkeitsnachweis für nicht geregelte Bauprodukte.

3. Wer beauftragt die PÜZ-Stellen?

PÜZ-Stellen werden im Hersteller- oder Anwenderauftrag auf der Grundlage von Verträgen tätig, die auf zivilrechtlicher Grundlage geschlossen werden. Eine Ausnahme bilden dabei Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse, die einen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassen und somit im Hersteller- oder Anwenderauftrag tätig werden.

4. Wie können sich PÜZ-Stellen um Aufträge bewerben?

PÜZ-Stellen müssen sich – wie andere Dienstleistungserbringer auch – eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung als PÜZ-Stelle?

Ist die Anerkennungsbehörde die oberste Bauaufsichtsbehörde, kann gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Anerkennungsbehörde, muss zunächst nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

6. An wen kann sich der Hersteller oder Anwender wenden, wenn er mit der Tätigkeit einer PÜZ-Stelle nicht zufrieden ist?



PÜZ-Stellen werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrages beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig. Eine Ausnahme bilden wieder Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse. Hier kann nach § 68 VwGO Widerspruch gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bei der Prüfstelle selbst eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

7. Wo können PÜZ-Stellen oder Auftraggeber bzw. Antragsteller weitergehende Informationen erhalten?

Als Informationsquellen können insbesondere dienen:

- die gesetzlichen Grundlagen – LBauO, PÜZ-Anerkennungsverordnung, HABauVO, ÜTBauVO – (siehe unten stehende Links),
- die Homepage des IS-ARGEBAU (<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=993&o=75909860993>) sowie des DIBt (www.dibt.de),
- die DIBt-Mitteilungen,
- die Bauregellisten, veröffentlicht als Sonderheft der DIBt-Mitteilungen,
- das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, ebenfalls veröffentlicht als Sonderheft der DIBt-Mitteilungen,
- die Richtlinien, Auflagen und Hinweise zum Bescheid über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
- Bestimmungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.



Regelungen Rheinland-Pfalz

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
http://rlp.juris.de/rlp/BauO_RP_rahmen.htm
- Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle
http://rlp.juris.de/rlp/PUeZAnerkV_RP_rahmen.htm
- Landesverordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten
http://rlp.juris.de/rlp/HABauV_RP_rahmen.htm
- Landesverordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
http://rlp.juris.de/rlp/BauPrV_RP_rahmen.htm
- Anerkennungsbehörde:

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 B
10829 Berlin

Telefon: 030 / 787 30 0

E-Mail: dibt@dibt.de

Internet: www.dibt.de